

Allgemeine Geschäftsbedingungen der One Unity GmbH Stand 09/2026

A) Gemeinsame Bestimmungen für alle mit der One Unity GmbH geschlossenen Verträge

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der One Unity GmbH (im Folgenden auch OU genannt) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden auch „Vertragspartner“, „Lizenznehmer“ bzw. „Auftraggeber“ genannt) abgeschlossenen Vertragsverhältnissen. Die AGB gelten nur, wenn der jeweilige Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für die dauerhafte oder zeitlich befristete Überlassung von Software (einschließlich Subscription-Modellen), den Abschluss eines Software-Service-Vertrages, die Erbringung von Cloud- und Hosting-Leistungen sowie die Erbringung von Werk- bzw. Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OU deren Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn OU in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Rahmen- bzw. Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von OU maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner OU gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Bei der Überlassung von Software der EASY SOFTWARE AG als Tochter der conrizon AG gilt insbesondere der Abschnitt E.

(8) Bei der Überlassung von Software der otris Software AG gilt insbesondere der Abschnitt F.

(9) Vorbehaltlich Abs. (4) gilt bei Widersprüchen zwischen mehreren Vertragsunterlagen folgende Rangfolge: individuelles Angebot bzw. Auftrag, Leistungsbeschreibung, Software-Service-Vertrag, diese AGB und die jeweils einbezogenen Herstellerbedingungen. Produktspezifische Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, die für die Rechtseinräumung an Drittsoftware zwingend zu beachten sind, bleiben unberührt. Für datenschutzrechtliche Sachverhalte gehen die Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO und die Technischen und organisatorischen Maßnahmen den übrigen Vertragsunterlagen vor.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von OU sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen, White-Papers, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an welchen OU sich die Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.

(2) Sofern einer Bestellung durch den Vertragspartner kein Angebot von OU zugrunde liegt, gilt die Bestellung der Lizenzen durch den Vertragspartner als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist OU berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Werktagen nach seinem Zugang bei OU anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Lizenzen an den Vertragspartner erklärt werden.

§ 3 Vertragserfüllung

(1) OU ist berechtigt, die Supportleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den Vertragspartner keinen erheblichen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Supportleistung vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim Vertragspartner gegeben sind.

(2) OU erbringt ihre Dienstleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Es besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf bestimmte Personen bzw. eine bestimmte Berufsstufe des ausführenden Personals von OU.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes vertraglich bestimmt haben, werden die Leistungen durch OU während der üblichen Geschäftszeiten von OU an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen) durchgeführt.

- (4) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, werden bestimmte Erfolge nicht geschuldet.
- (5) OU hat das Recht, bei der Erfüllung der mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge sich Subunternehmern zu bedienen.

§ 4 Vergütung

- (1) Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand (Nebenkosten) wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- (2) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird nach Zeitaufwand (Stunden) abgerechnet. Sofern im Auftrag nicht anderes bestimmt, gelten die jeweils gültigen Stunden- bzw. Tages-Sätze von OU. Diese können im Wissensmanagement eingesehen werden. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden.
- (3) OU erstellt wöchentlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von OU erstellten Leistungsnachweises fällig.
- (4) Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet – betrifft auch An- und Abfahrt.
- Sofern nichts abweichendes vereinbart, werden Reisezeiten mit 50% der Arbeitszeit der jeweiligen Mitarbeiter von OU vergütet. Die Reisezeiten werden mit einem internetbasierenden Routenplaner (Standarteinstellung) berechnet – Start bzw. Ziel ist der Sitz von OU, sofern die eingesetzten Mitarbeiter Ihre Tätigkeit nicht hauptsächlich am häuslichen Arbeitsplatz verrichten (Home-Office). In diesem Fall (Home-Office), gilt als Start bzw. Ziel der Reise der jeweilige Standort des Mitarbeiters, sofern OU bei Vertragsschluss darauf hingewiesen hat.
- Sofern nichts Abweichendes vereinbart, werden mit Reisekosten mit dem PKW mit 0,50 € pro Kilometer abgerechnet, wobei die Entfernung mit einem internetbasierenden Routenplaner (Standarteinstellung) berechnet wird. Flugkosten (Economy-Klasse) und Fahrkosten mit der Bahn (2. Klasse) hat der Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten. Die Wahl des günstigsten Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. OU ist verpflichtet, Fahrtkosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen. Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer in nachgewiesener Höhe ersetzt, Spesen gemäß den steuerlichen Höchstsätzen.
- (5) Reisekosten und Spesen von Subunternehmern können von den Bestimmungen der OU abweichen. Sofern nichts abweichendes vereinbart, werden die Kosten der eingesetzten Subunternehmer vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber bekannt gegeben und damit abgerechnet.
- (6) Soweit der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.
- (7) Vereinbarte Abschlagszahlungen sind mit Rechnungsstellung sofort fällig.
- (8) Die Vergütung ist jeweils mit Rechnungsstellung – ohne Abzug – fällig.
- (9) OU ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse Leistungen zu erbringen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit Auftragsbestätigung erklärt.
- (10) Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche von OU genannten Beträge als Nettobeträge, d.h. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (11) One Unity ist berechtigt, die Preise entsprechend geänderten wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnissen, die erhebliche Mehrkosten verursachen, von Zeit zu Zeit anzupassen. One Unity wird den Vertragspartner im Falle einer beabsichtigten Anpassung mindestens sechs Wochen vorher informieren. Sollte der Vertragspartner mit der Anpassung nicht einverstanden sein, besteht das Recht, den betroffenen Teil des Vertrages mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Information zur Entgelterhöhung schriftlich außerordentlich zu kündigen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung bei One Unity. Nach Ablauf der Frist ist die Kündigung aufgrund der Entgelterhöhung ausgeschlossen. Macht der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird die Entgelterhöhung wirksam. Diese Regelung gilt auch für wiederkehrende Entgelte aus Subscription-, Cloud- und Hosting-Leistungen.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Parteien prüfen im Einzelfall, ob eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vorliegt. Sofern dies der Fall ist, verpflichten sich die Parteien, vor Beginn der Auftragsverarbeitung die Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO einschließlich der dazugehörigen Technischen und organisatorischen Maßnahmen abzuschließen. Für datenschutzrechtliche Sachverhalte gehen diese Vereinbarungen den übrigen Vertragsunterlagen vor.

§ 6 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. OU verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Auftraggebers zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags betraut sind. Beide Parteien sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- (2) Werden von einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne verlangt, so ist diese Partei unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach Abs. (1) und Abs. (2) werden von einer Beendigung dieses Vertrags nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrags nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind.

§ 7 Ansprüche bei Sachmängeln

- (1) Soweit im Rahmen des Software-Service-Vertrags Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen (2) bis (9). Für von OU zur Nutzung überlassene Software-Programme bestimmen sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den folgenden Absätzen (2) bis (9).
- (2) Die von OU überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Nach dem aktuellen Stand der Technik, kann Software nicht fehlerfrei erstellt werden. Im Rahmen des Software-Service-Vertrags können bestimmte Erfolge nicht zugesichert werden. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (3) Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat OU das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Auftraggeber OU nach einer ersten, ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Work-Around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist OU unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (4) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Kopien oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen in Textform zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung zu laufen.
- (6) Der Auftraggeber untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an OU ab.
- (7) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 9.
- (8) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von OU tätig, sondern reicht OU lediglich ein Fremderzeugnis an den Auftraggeber durch, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche von OU gegen dessen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von OU zu vertretende unsachgemäße Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Haftung von OU für Mängelansprüche unberührt.
- (9) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen bzw. an den gelieferten Updates, Upgrades oder neuen Versionen, die der Auftraggeber selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. OU steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

§ 8 Ansprüche bei Rechtsmängeln

- (1) Soweit im Rahmen des Software-Service-Vertrag Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen (2) bis (6). Für von OU zur Nutzung überlassene Software-Programme bestimmen sich Rechtsmängelansprüche des Auftraggebers nach den folgenden Absätzen (2) bis (6).
- (2) Die von OU gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsüblichem Eigentumsvorbehalte.
- (3) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat OU alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Auftraggeber wird OU von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und OU sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (4) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist OU (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (5) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. (4) binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Vertrag kündigen bzw. von diesem zurückzutreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.
- (6) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5 und 7 entsprechend (vorheriger Paragraph).

§ 9 Haftung, Schadenersatz

- (1) OU haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- (a) OU haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch OU, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- (b) OU haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch OU, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (c) OU haftet für Schäden aufgrund fehlender vereinbarter Beschaffenheit bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Vereinbarung der Beschaffenheit umfasst war und der für OU bei Abgabe der Zusage der Beschaffenheit erkennbar war.
- (d) OU haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend den Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
- (e) OU haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch OU, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn OU diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für OU zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) OU haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Eine weitere Haftung von OU ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

B) Zusätzlich besondere Regelungen bei der dauerhaften Überlassung von Software

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Softwarelizenzvertrags („Vertrag“) ist die dauerhafte Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der im jeweiligen Angebot beschriebenen Software („Lizenzgegenstand“) von OU (im nachfolgenden auch „Lizenzgeber“ genannt) an den Lizenznehmer.

§ 2 Einräumung von Rechten

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, nicht ausschließliche Recht den Lizenzgegenstand nach Maßgabe des Vertrages und der AGB zu nutzen und zu vervielfältigen. Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf vorgenannte Nutzungszwecke („Nutzungszweck“).
- (2) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.
- (3) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.
- (4) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse daran besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstands im Rahmen der hierin gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

§ 3 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstands

- (1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstands in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Lizenznehmer erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs des Lizenzgegenstands als elektronisches Dokument in Deutsch. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstands geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstands auf den Lizenznehmer über.
- (2) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend den Anforderungen des Herstellers bereitzustellen. Diese sind, sofern nichts abweichend angegeben oder vereinbart, grundsätzlich immer in der Dokumentation der jeweiligen Software enthalten.
- (3) Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber schriftlich über die jeweiligen Installationsorte der Kopien des Lizenzgegenstands zu informieren. Dies gilt ebenso für jegliche spätere Änderung der Installationsorte.
- (4) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien des Lizenzgegenstands bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Lizenznehmer, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat der Lizenzgeber das Recht, auf Kosten des Lizenznehmers sämtliche Kopien des Lizenzgegenstands, an denen sich der Lizenzgeber das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Lizenznehmer zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien des Lizenzgegenstands zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen des Lizenzgegenstands unwiderruflich von den Systemen des Lizenznehmers oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Lizenznehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers über die Rechte an dem Lizenzgegenstand verfügen.

§ 4 Vergütung, Gebühren

- (1) Lizenzgebühren für die Einräumung der gewährten Rechte ergeben sich aus dem durch OU abgegebenen Angebot. Bei den Lizenzgebühren (d.h. Kaufpreis) handelt es sich um eine Einmalzahlung.
- (2) Der Lizenzgeber wird die Lizenzgebühr entsprechend des im Angebot gegebenenfalls enthaltenen Zahlungsplans in Rechnung stellen. Sofern dies dem Angebot nicht zu entnehmen ist bzw. keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, sind 100% der Lizenzgebühr mit Lieferung des Lizenzgegenstandes bzw. Mitteilung des Lizenzschlüssels und / oder Lizenzdatei und Download des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer mit jeweiliger Rechnungsstellung – ohne Abzug – zur Zahlung fällig.

C) Zusätzlich besondere Regelungen bei der zeitlich befristeten Überlassung von Software (Subscription)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand eines Subscription-Vertrages ist die zeitlich befristete Überlassung der im jeweiligen Angebot beschriebenen Software gegen wiederkehrende oder nutzungsabhängige Vergütung. Die Software kann nach Maßgabe des Angebots auf Systemen des Lizenznehmers, in einer vom Lizenznehmer bereitgestellten privaten Cloud-Umgebung oder in der Public One-Unity.Cloud betrieben werden.

(2) Diese Regelungen gelten herstellerübergreifend. Ergänzende oder abweichende produktspezifische Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers bleiben nach Maßgabe des § 1 Abs. (9) des Abschnitts A unberührt.

§ 2 Nutzungsrechte, Lizenzmodell und Mehrnutzung

(1) OU gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer des Subscription-Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, den Lizenzgegenstand im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung des Subscription-Vertrages, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

(2) Umfang und Bemessung der Subscription richten sich nach dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung und den Herstellerbedingungen. Die Lizenzierung kann insbesondere nach Basismodulen, Benutzern, Geräten, Instanzen, Nutzungsmengen oder nach einem Pay-per-Use-Modell erfolgen.

(3) Bei nutzungsabhängigen Vergütungsmodellen erfolgt die Abrechnung anhand der nach dem vereinbarten Messverfahren ermittelten tatsächlichen Nutzung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Lizenz- und Nutzungsgrenzen einzuhalten und OU die zur Abrechnung erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht automatisiert ermittelt werden.

(4) Zusätzliche Lizenzen, Module, Benutzer oder Nutzungskontingente können während der Vertragslaufzeit hinzugebucht werden. Mit Bereitstellung einer solchen Erweiterung beginnt für den betroffenen Subscription-Vertrag eine neue Mindestlaufzeit von zwölf Monaten, sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist.

(5) Wird der vereinbarte Nutzungsumfang überschritten, ist OU berechtigt, die erforderliche Nachlizenzierung zu verlangen und die Mehrnutzung ab dem Zeitpunkt ihres Beginns rückwirkend nach dem für die Mehrnutzung geltenden Vergütungsmodell abzurechnen. Weitergehende Rechte von OU bleiben unberührt.

§ 3 Updates, Support und technische Änderungen

(1) Während der Vertragslaufzeit sind Minor-Updates der jeweils eingesetzten Software im Subscription-Entgelt enthalten, soweit die Herstellerbedingungen nichts Abweichendes vorsehen. Maßgeblich für die Einordnung als Minor-Update oder Major-Release ist grundsätzlich die jeweilige Produkt- bzw. Versionssystematik des Herstellers.

(2) Major-Releases, Upgrades oder sonstige neue Hauptversionen sind nur dann Bestandteil der Subscription, wenn dies im Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in den Herstellerbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Andernfalls können diese gesondert vergütungspflichtig sein.

(3) Support-, Wartungs- und Serviceleistungen sind nicht allein aufgrund der Subscription geschuldet. Umfang, Reaktionszeiten und sonstige Serviceleistungen ergeben sich aus einem gesondert abgeschlossenen Software-Service-Vertrag sowie gegebenenfalls der Leistungsbeschreibung.

(4) OU ist berechtigt, technische Änderungen an der Bereitstellung oder am Betrieb der Software vorzunehmen, soweit die vertraglich geschuldete wesentliche Funktionalität erhalten bleibt und die Änderung für den Lizenznehmer zumutbar ist. Technische oder produktbezogene Änderungen des Herstellers bleiben unberührt.

(5) Bei einem Betrieb auf Systemen des Lizenznehmers oder in dessen privater Cloud ist der Lizenznehmer für die Bereitstellung und den ordnungsgemäßen Betrieb der erforderlichen Systemumgebung entsprechend den Herstelleranforderungen verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung und Abrechnung

(1) Die Mindestlaufzeit einer Subscription beträgt zwölf Monate ab Bereitstellung, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt unabhängig hiervon grundsätzlich kalenderjährlich. Beginnt die Subscription während eines Kalenderjahres, wird der Zeitraum bis zum 31. Dezember als Rumpfbjahr anteilig abgerechnet. Ab dem folgenden 1. Januar wird jeweils das gesamte Kalenderjahr abgerechnet. Für nutzungsabhängige Vergütungsmodelle gelten die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Abrechnungsmodalitäten.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Subscription mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Subscription-Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Für während der Vertragslaufzeit hinzugebuchte Leistungen gilt zusätzlich § 2 Abs. (4).

(3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Mit Beendigung des Subscription-Vertrages endet das Nutzungsrecht an der Software. Ein Zugriff auf die Software ist danach nicht mehr zulässig. Bei einem Betrieb auf Systemen des Lizenznehmers oder in dessen privater Cloud hat der Lizenznehmer sämtliche Lizenzdateien, Aktivierungsschlüssel und sonstigen zur Nutzung bereitgestellten Freischaltungen zu löschen bzw. zu deaktivieren und die weitere Nutzung einzustellen. Auf Verlangen von OU ist dies schriftlich zu bestätigen. Für Daten aus der Public One-Unity.Cloud gilt ergänzend Abschnitt D § 7.

§ 5 Test- und Demosysteme

(1) Kostenpflichtige Test-, Demo- oder Proof-of-Concept-Systeme werden ausschließlich für den im Angebot bestimmten Test- oder Evaluierungszweck und für die dort vereinbarte Laufzeit bereitgestellt. Eine produktive Nutzung ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Vergütung, Funktionsumfang, Laufzeit und gegebenenfalls enthaltene Serviceleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und der Leistungsbeschreibung. Wird ein Testsystem in der Public One-Unity.Cloud betrieben, gelten ergänzend die Regelungen des Abschnitts D.

D) Zusätzlich besondere Regelungen für Cloud- und Hosting-Leistungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Betriebsmodelle

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner Cloud- oder Hosting-Leistungen von OU beauftragt. Sie gelten unabhängig davon, ob die zugrunde liegende Software dauerhaft oder im Subscription-Modell lizenziert wird.

(2) Bei der Public One-Unity.Cloud stellt OU die vereinbarte Cloud- und Hosting-Leistung als Vertragspartner des Kunden bereit und ist für die vertragsgemäße Erbringung dieser Leistung verantwortlich. OU ist berechtigt, hierfür Infrastruktur- und sonstige Unterauftragnehmer einzusetzen. Datenschutzrechtliche Einzelheiten, insbesondere zum Einsatz von Unterauftragnehmern, ergeben sich aus der Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO und den Technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Eine private Cloud wird von OU nicht als eigene Cloud-Infrastruktur angeboten. Erfolgt der Betrieb der Software in einer vom Vertragspartner selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten privaten Cloud, ist der Vertragspartner für Bereitstellung, Betrieb, Verfügbarkeit, Sicherheit und die sonstigen Infrastrukturvoraussetzungen dieser privaten Cloud verantwortlich. OU schuldet in diesem Fall ausschließlich die ausdrücklich beauftragten Leistungen an oder innerhalb dieser Umgebung.

§ 2 Leistungsumfang, Verfügbarkeit, Wartung und Änderungen

(1) Art und Umfang der Cloud- und Hosting-Leistungen sowie vereinbarte Ressourcen, Speicher-, Benutzer-, Datenbank-, Traffic- oder sonstige technische Grenzen ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot und der Leistungsbeschreibung.

(2) Supportleistungen, Servicezeiten, Reaktionszeiten und sonstige Serviceleistungen richten sich nach dem gesondert abgeschlossenen Software-Service-Vertrag. Bestimmte Verfügbarkeitsquoten oder sonstige Service Level werden nur geschuldet, soweit diese ausdrücklich im Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder im Software-Service-Vertrag vereinbart sind.

(3) OU ist berechtigt, Wartungsarbeiten durchzuführen, soweit diese für den sicheren, stabilen oder ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich oder zweckmäßig sind. Geplante Wartungsarbeiten werden dem Vertragspartner vorab angekündigt. Bei dringenden Sicherheits- oder Störungsmaßnahmen erfolgt die Information so früh wie unter den Umständen möglich.

(4) OU ist berechtigt, technische Komponenten, Infrastruktur, Betriebsverfahren oder sonstige Elemente der Cloud-Leistung zu ändern, wenn die vertraglich geschuldete wesentliche Funktionalität erhalten bleibt und dem Vertragspartner die Änderung zumutbar ist. Zwingende Änderungen aufgrund gesetzlicher, sicherheitsrelevanter oder herstellerseitiger Vorgaben bleiben unberührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist insbesondere für einen geeigneten Internetzugang, geeignete Endgeräte, die ordnungsgemäße Benutzer- und Rechteverwaltung sowie den sicheren Umgang mit Zugangsdaten verantwortlich. Er stellt sicher, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf die bereitgestellten Systeme erhalten.

(2) Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Tatsächliche oder vermutete Kompromittierungen sowie sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle sind OU unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vertragspartner darf die Cloud- und Hosting-Leistungen nicht missbräuchlich, rechtswidrig oder in einer Weise nutzen, die die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Systeme von OU oder Dritten beeinträchtigt oder gefährdet.

(4) Bei einem Betrieb in einer privaten Cloud des Vertragspartners stellt dieser OU die für die vereinbarten Leistungen erforderlichen technischen Zugänge, Berechtigungen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(5) Unterliegt der Vertragspartner besonderen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, hat er OU hierüber vor Vertragsschluss bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Zwingende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt; darüber hinausgehende Audit-, Informations-, Dokumentations-, Zugangs- oder sonstige regulatorische Anforderungen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 4 Sperrung von Zugängen und Leistungen

- (1) OU ist berechtigt, den Zugang zu Cloud-, Hosting- oder Subscription-Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren, wenn der Vertragspartner sich in erheblichem Zahlungsverzug befindet, ein konkretes Sicherheitsrisiko besteht, eine missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung vorliegt oder der Vertragspartner in sonstiger Weise erheblich gegen vertragliche Pflichten verstößt. Gleiches gilt, soweit eine Sperrung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist.
- (2) Soweit es die Umstände zulassen, wird OU den Vertragspartner vor einer Sperrung informieren und ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Bei akuten Sicherheitsrisiken, Gefahr im Verzug oder zwingenden gesetzlichen Anforderungen kann die Sperrung ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Die Sperrung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (3) Beruht die Sperrung auf einem vom Vertragspartner zu vertretenden Umstand, bleiben dessen Vergütungspflichten während der Dauer der Sperrung unberührt.

§ 5 Datenschutz, Datensicherung und Wiederherstellung

- (1) Soweit OU personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, gelten die Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO und die Technischen und organisatorischen Maßnahmen. Diese Regelungen gehen für datenschutzrechtliche Sachverhalte den übrigen Vertragsunterlagen vor.
- (2) Umfang und Verfahren von Datensicherung und Wiederherstellung ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung sowie den Technischen und organisatorischen Maßnahmen. Weitergehende Backup- oder Restore-Leistungen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

§ 6 Laufzeit und Vergütung der Cloud-Leistungen

- (1) Für Cloud- und Hosting-Leistungen gelten die Laufzeit-, Verlängerungs-, Kündigungs- und Abrechnungsregelungen des Abschnitts C § 4 entsprechend, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Werden Cloud-Leistungen zusammen mit einer Subscription bezogen, haben beide Leistungen grundsätzlich dieselbe Vertragslaufzeit.
- (2) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und der Leistungsbeschreibung. Für die Public One-Unity.Cloud erfolgt die Abrechnung grundsätzlich nach denselben Abrechnungsperioden wie die zugehörige Subscription. Die Preisänderungsregelung des Abschnitts A § 4 Abs. (11) gilt entsprechend.

§ 7 Vertragsende, Datenherausgabe und Anbieterwechsel

- (1) Mit Beendigung des Cloud- oder Hosting-Vertrages endet der produktive Zugriff auf die Software und die in der Public One-Unity.Cloud gespeicherten Daten. Exportierbare Daten werden ausschließlich zum Zweck der Herausgabe bzw. des Exports noch für mindestens 30 Kalendertage nach Ende des jeweils einschlägigen Übergangszeitraums vorgehalten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen anderen Zeitraum verlangen. Eine produktive Nutzung der Software ist während dieser reinen Herausgabephase nicht geschuldet.
- (2) Als Standardformate für die Datenherausgabe sind für Indexdaten XML oder JSON und für Dokumente das jeweilige Ursprungsformat vorgesehen. Weitere exportierbare Daten und digitale Vermögenswerte werden bereitgestellt, soweit dies nach zwingendem Recht erforderlich oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist. Daten oder Bestandteile, die ausschließlich der internen Funktionsweise des Dienstes dienen und als Geschäftsgeheimnisse oder durch Rechte des geistigen Eigentums von OU, Herstellern oder Dritten geschützt sind, sind hiervon ausgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Soweit auf die Public One-Unity.Cloud die Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) über den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten Anwendung finden, kann der Vertragspartner einen Wechselprozess mit einer Ankündigungsfrist von höchstens zwei Monaten einleiten. Der reguläre Übergangszeitraum beträgt höchstens 30 Kalendertage. Ist dieser Zeitraum technisch nicht umsetzbar, informiert OU den Vertragspartner innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang des Wechselverlangens über die technischen Gründe und benennt einen alternativen Übergangszeitraum, der sieben Monate nicht überschreiten darf. Der Vertragspartner kann den Übergangszeitraum einmal für einen von ihm als angemessen erachteten Zeitraum verlängern. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (4) OU unterstützt eine gesetzlich geschuldete Exit- und Wechselstrategie im Umfang der jeweils anwendbaren zwingenden Vorschriften und stellt die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Nicht geschuldet ist eine Migration, Implementierung, Konfiguration, Anpassung oder Funktionsherstellung in einer Software eines anderen Herstellers oder in einem anderen Zielsystem, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben oder gesondert vereinbart ist.
- (5) Für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen eines Anbieterwechsels gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu Wechselentgelten. Ab dem 12. Januar 2027 erhebt OU keine Wechselentgelte für Maßnahmen, die im Rahmen eines gesetzlich geschuldeten Wechselprozesses zwingend zu erbringen sind. Zusätzliche, vom Vertragspartner gewünschte professionelle Export-, Transformations-, Migrations- oder Projektleistungen, die über die gesetzlichen Wechselflichten hinausgehen, können nach vorheriger Vereinbarung gesondert vergütet werden.

(6) Nach Ablauf der Herausgabe- bzw. Abruffrist werden die Daten entsprechend der Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO und den Technischen und organisatorischen Maßnahmen endgültig gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder sonstige zwingende Rechtsgründe entgegenstehen.

E) Weitere besondere Regelungen bei der Überlassung von Software der EASY SOFTWARE AG

(1) Der Lizenznehmer hat ergänzend, sofern es sich um Software der EASY SOFTWARE AG, Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen an der Ruhr (als Tochter der conrizon AG Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen), handelt, die Lizenzbestimmungen des Lieferanten von OU, der EASY SOFTWARE AG, einzuhalten. Dies gilt gleichfalls für Software von Drittherstellern welche die EASY-Software zum Teil enthält.

(2) Diese Bestimmungen finden sich derzeit unter:

- <https://conrizon.com/de/contracts/>

F) Weitere besondere Regelungen bei der Überlassung von Software der otris Software AG

(1) Der Lizenznehmer hat ergänzend, sofern es sich um Software der otris Software AG, Königswall 21, 44137 Dortmund, handelt, die Bestimmungen des Lieferanten von OU, der otris Software AG, einzuhalten. Dies gilt gleichfalls für Software von Drittherstellern welche die otris-Software zum Teil enthält.

(2) Diese Lizenzbestimmungen finden sich derzeit unter:

- https://www.otris.de/wp-content/uploads/2018/06/AGB_otris-software-AG_01-06-2018_de.pdf

G) Zusätzlich besondere Regelungen bei Dienstleistungs- und Beratungsverträgen

§ 1 Art und Umfang der Dienstleistung

OU bietet weitere Dienstleistungen an. OU erbringt diese Dienstleistungen entsprechend den Vereinbarungen im Dienstleistungsvertrag. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2 Vergütung, Fälligkeit

Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer Rechnung. OU behält sich das Recht vor Abschlagszahlungen nach Fortschritt der Leistungserbringung zu fordern

H) Schlussbestimmungen

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen OU und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Augsburg. OU ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.